

Informationen zur Wohnungsgeberbestätigung

Zum 1. November 2015 ist das Bundesmeldegesetz in Kraft getreten.

Eine damit verbundene wesentliche Änderung, ist die Einführung der Mitwirkungspflicht für Wohnungsgeber. Bei jedem Einzug ist eine Bestätigung auszustellen, die der Wohnungsnehmer zur Erledigung des Meldevorgangs benötigt.

Wohnungsgeber sind die Vermieter oder von ihnen Beauftragte – dazu gehören insbesondere auch Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber können selbst Wohnungseigentümer sein; für Untermieter ist es der Hauptmieter.

Für den Wohnungsgeber bedeutet das, dass er seit dem 1. November 2015 seinen Mietern eine solche Bestätigung ausstellen muss.

Eine Wohnungsgeberbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers (in der Regel: Vermieter),
- Name des Eigentümers, soweit dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist,
- das Einzugsdatum,
- die Anschrift der Wohnung,
- die Namen aller meldepflichtigen Personen,
- Unterschrift des Wohnungsgebers.

Um Wohnungsgebern die Arbeit zu erleichtern, befindet sich auf der zweiten Seite ein Formular für eine Wohnungsgeberbestätigung. Selbstverständlich ist auch jede andere Form nutzbar – sofern sie mindestens die vorgenannten sechs Punkte enthält.

Für das Ausstellen der Bestätigung haben die Wohnungsgeber maximal zwei Wochen nach dem Einzug Zeit. Mit der Bestätigung kann der Mieter dann uns gegenüber den Einzug nachweisen und sich an- oder ummelden.

Ein Mietvertrag ist nicht ausreichend, da dieser nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

Wohnungsgeberbestätigung

Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

Hiermit wird ein Einzug in folgende Wohnung bestätigt:

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer

Datum des Einzugs		
Tag	Monat	Jahr

In die vorher genannte Wohnung ist/sind am:
eingezogen:

folgende Person/en

- _____
- _____
- _____
- _____
- weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

Name, Vorname des Wohnungsgebers

bei einer juristischen Person deren Bezeichnung

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Wohnungsgebers

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder
- Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung.
Es ist zusätzlich der Name des Eigentümers anzugeben.

Der Name des **Eigentümers** lautet:

Name, Vorname des Eigentümers der Wohnung

bei einer juristischen Person deren Bezeichnung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot ist ebenso eine Ordnungswidrigkeit wie das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs. (§ 54 in Verb. mit § 19 BMG).

Ort, Datum	Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

Für interne Zwecke:

Nz.: